

Verordnung über die Fachrichtungen und Schulstandorte der Fachhochschule

KRB vom 10. Dezember 1997

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 4 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 28. September 1997¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 1997

beschliesst:

§ 1.²⁾ Fachrichtungen

¹⁾ Die Fachhochschule führt folgende Fachrichtungen:

- a) Wirtschaft;
- b) Technik;
- c) Soziales.

²⁾ Der Leistungsauftrag an die Fachhochschule kann die Fachrichtungen näher bezeichnen. Einzelheiten des Leistungsangebotes regelt der Fachhochschulrat.

§ 2.³⁾ Schulstandorte

¹⁾ Standort der Fachhochschule ist Olten.

²⁾ Bis die räumliche Zusammenführung aller Fachbereiche der Fachhochschule in Olten vollzogen werden kann, können Teile der Fachhochschule auch in Oensingen und Grenchen geführt werden. Darüber entscheidet der Fachhochschulrat.

³⁾ Standort der Technikerschule ist Grenchen.

⁴⁾ Der Fachhochschulrat kann, insbesondere zur besseren Ausnutzung der Kapazitäten und zur Optimierung des Angebotes der Fachhochschulen in der Region, einzelne Studiengänge oder Ausbildungseinheiten an andere Standorte verlegen.

§ 3.⁴⁾ Eingliederung bestehender Institutionen

¹⁾ Die Schweizerische Höhere Fachschule für Augenoptik in Olten wird in die Fachhochschule eingegliedert.

²⁾ Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der Trägerschaft dieser Schule einen Vertrag zur Übernahme und Eingliederung in die Fachhochschule abzuschliessen.

¹⁾ BGS 415.211.

²⁾ § 1 Fassung vom 18. Dezember 2001.

³⁾ § 2 Fassung vom 18. Dezember 2001.

⁴⁾ § 3 Fassung vom 18. Dezember 2001.

415.213

§ 4. *Angliederung von Höheren Fachschulen*

Folgende kantonale Schulen werden der Fachhochschule angegliedert:

- a) Technikerschule des Kantons Solothurn TS-SO, Grenchen;
- b) Wirtschaftsinformatikschule WIS, Olten.

§ 5. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Referendumsfrist ist am 19. März 1998 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Mai 1998.¹⁾

Publiziert im Amtsblatt vom 24. April 1998.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 18. Dezember 2001 am 19. April 2002.